

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0450
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 23.10.2008
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

06.11.2008

Verpflegungskostenabsenkung bzw. Zuschussgewährung

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.09.2008 folgenden Auftrag an die Verwaltung gestellt:

„Herr Claßen stellt folgenden Prüfungsauftrag an die Verwaltung:

„Er bittet die Verwaltung, die verschiedenen Modelle der Verpflegungskostenabsenkung bzw. Zuschussgewährung durchzurechnen und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

1. den heute gestellten Antrag der SPD-Fraktion
2. den Antrag der GALiN-Fraktion
3. den Vorschlag der Stadt Norderstedt, einen Höchstbetrag festzulegen

Herr Krebber bittet die Verwaltung um Mitteilung, wie viele Kinder an dem Mittagessen teilnehmen. Er bittet um Angabe von genauen Zahlen in den KiTas, Horten und der Modulbetreuung als Beschlussvorlage bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.11.2008.

Frau Hahn zieht den Antrag der SPD-Fraktion erst mal zurück, bis die Zahlen dem Jugendhilfeausschuss vorliegen.“

Derzeit werden in den Norderstedter Kindertagesstätten und Horten 1532 Kinder verpflegt, davon entfallen 618 Essen auf die städtischen Einrichtungen und 914 auf die nichtstädtischen Einrichtungen. In den städtischen Einrichtungen werden 407 Krippen- und Elementarkinder, 150 Hortkinder und 61 Kinder, die in den sogenannten Modulgruppen betreut werden, verpflegt. In den nichtstädtischen Einrichtungen werden 731 Krippen- und Elementarkinder und 183 Hortkinder verpflegt.

Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage die Zuschussbedarfe, die sich aus dem Antrag der SPD-Fraktion vom 04.09.2008 und aus dem Antrag der GALiN-Fraktion vom 16.04.2008, ergeben, ermittelt. Sie sind in der **Anlage 1** dargestellt. Die Nr. 1 und 2 bezieht sich auf den Antrag der SPD-Fraktion, die Nr. 3 und 4 auf den Antrag der GALiN-Fraktion.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Bisher hatte die Stadt auf die Verpflegung und die Höhe des Verpflegungsgeldes sowie mögliche Ermäßigungsregelungen in den nichtstädtischen Einrichtungen keinen Einfluss genommen. Es wird von einer kostendeckenden Gebührenerhebung, die die Personal-, Lebensmittel- und Transportkosten beinhalten, ausgegangen.

Derzeit werden folgende Verpflegungsgelder pro Monat den Eltern in Rechnung gestellt:

KG Glashütte	70,00 €
Böhmerwald	61,35 €
KG Vicelin-Schalom	68,00 €
Paul-Gerhardt-KG	52,50 €
DRK	73,00 €
St. Annen	69,00 €
Albert-Schweitzer-Kiga	36,00 €
Kita Arche Noah	46,00 €
Johannes-Kiga	50,00 €
Kita Falkenberg	57,00 €
AWO	72,00 €
Verein der Kinder wegen	68,00 €
Schalom Kindergarten des DW	51,00 €
Tagesstätte für Integration des DW	61,36 €
Regenbogenkinder	nach Bedarf, dann 3 € pro Essen
städtische Kindertageseinrichtungen	69,00 €

Die Anträge der SPD-Fraktion und der GALiN-Fraktion würden nun dazu führen, dass die Stadt ein einheitliches Verpflegungsgeld für alle Einrichtungen in Norderstedt festschreibt und damit verpflichtet wäre, den Trägern der nichtstädtischen Einrichtungen einen Ausgleich für dadurch entstehende Einnahmeausfälle zu zahlen. Für die städtischen Einrichtungen würden die Anträge zu Einnahmeausfällen und damit zu einem geringeren Kostendeckgrad führen.

Zu den Ausgleichszahlungen mit den Trägern müssen Regelungen gefunden werden. In den Berechnungen ist die Verwaltung unter Nr. 1 und 3 davon ausgegangen, dass der auszugleichende Betrag auf max. 75 € bei einer 100% Ermäßigung für die Eltern festgelegt wird. Dieser Betrag wird als kostendeckend angesehen, wenn in der Kalkulation die Personalkosten, die Lebensmittel und die Transportkosten einberechnet werden. In den Berechnungen unter Nr. 2 und 4 ist davon ausgegangen worden, dass der auszugleichende Betrag auf max. 100 € festgelegt wird. Dieser Betrag wird als kostendeckend angesehen, wenn die Kalkulation die Personalkosten, Lebensmittel, Transportkosten, Inventarunterhaltung/-ergänzung, Arbeitskleidung, Bewirtschaftungskosten, Geschäftsbedürfnisse, Telefonkosten, Verwaltungskostenbeitrag und kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen und Verzinsung Anlagekapital beinhalten würde. In beiden Fällen wird man mit den Trägern allerdings spitz abrechnen, da in diesen Kalkulationen davon ausgegangen wird, dass der Träger selber eine oder mehrere Küchen unterhält in der Essen zubereitet wird. Dieses ist jedoch nicht bei allen Trägern der Fall. Die genaue Regelung muss in einer Richtlinie bzw. in einem Vertrag mit den Trägern festgeschrieben werden.

Ob die Träger eine solche Regelung akzeptieren würden, ist unklar.

Die Verwaltung selbst hält es für problematisch ein einheitliches Verpflegungsgeld festzulegen und damit gegenüber den Trägern der nichtstädtischen Einrichtungen in der Pflicht zum finanziellen Ausgleich zu stehen.

Aus der Sicht der Verwaltung wäre es auch denkbar, den Eltern einen Zuschuss zum Essensgeld zu zahlen. In der Anlage 1 hat die Verwaltung unter Punkt 5 die Kosten berechnet, die entstehen würden, wenn allen, die jetzt eine Sozialstaffelermäßigung und ggf. eine Geschwisterermäßigung erhalten, die gleiche prozentuale Ermäßigung auf das jeweilige Essensgeld gewährt würde. Unter Punkt 6 hat die Verwaltung die Kosten berechnet, die entstehen würden, wenn für alle Kinder, die verpflegt werden, pauschal ein Zuschuss von 22 € gezahlt und außerdem auf den Restbetrag eine Sozialstaffel- und Geschwisterermäßigung bis zu einem Mindestbetrag von 22 € (1 € pro Essen) gewährt würde.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Verpflegungskostenabsenkung bzw. Zuschussgewährung in jedem Fall über eine Satzungsänderung erfolgen muss.